

FACHHOCHSCHULE ARNSTADT-BALINGEN

Grundordnung vom 1. Februar 2012

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der „FH Kunst Arnstadt GmbH“ mit Sitz in Arnstadt vom 23. März 2009 in seiner geltenden Fassung hat die Gesellschafterversammlung am 1. Februar 2012 folgende Grundordnung (GO) beschlossen. Das Einvernehmen mit dem Senat des Standortes Arnstadt wurde am 1. Februar 2012 hergestellt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Träger und Sitz der Fachhochschule	2
§ 2	Stellung des Trägers	2
§ 3	Zielsetzung der Fachhochschule	2
§ 4	Gliederung	3
§ 5	Zugehörige der Fachhochschule	3
§ 6	Gremien der Fachhochschule	3
§ 7	Hochschulleitung	4
§ 8	Beirat für Gleichstellungsangelegenheiten	5
§ 9	Haushaltsplan und Wirtschaftsführung	6
§ 10	Senate	6
§ 11	Konzil	7
§ 12	Hochschulbeirat	8
§ 13	Studiengänge	8
§ 14	Lehrende	9
§ 15	Berufungsvorschläge	9
§ 16	Berufungen	9
§ 17	Einstellungen	10
§ 18	Zugang und Zulassung zum Studium	10
§ 19	Studierende	10
§ 20	Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst	10
§ 21	Gleichstellungsvermerk	11
§ 22	Übergangsbestimmungen	11
§ 23	Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Träger und Sitz der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule Arnstadt-Balingen ist eine nichtstaatliche Hochschule im Sinne der §§ 101 bis 104 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 133). Sie führt den Namen: „Fachhochschule Arnstadt-Balingen“, nachstehend „Fachhochschule“ genannt, und die Marke „FH KUNST“.

(2) Die Fachhochschule ist eine Einrichtung der „FH KUNST Arnstadt GmbH“, nachstehend „Träger“ genannt.

(3) Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Arnstadt.

§ 2 Stellung des Trägers

(1) Der Träger handelt durch die Gesellschafterversammlung. Er führt die Aufsicht über die Fachhochschule; im Bereich der akademischen Selbstverwaltung ist er auf die Rechtsaufsicht beschränkt.

(2) Der Träger bestellt und kann abbestellen

1. auf Vorschlag des Konzils den Präsidenten,
2. auf Vorschlag des zuständigen Senats und im Einvernehmen mit dem Präsidenten für jeden Standort der Fachhochschule einen Vizepräsidenten, der der Gruppe nach § 5 Abs. (1) Nr. 1 angehört und einen Doktorgrad innehaben soll,
3. den Kanzler, der zugleich Verwaltungsleiter des Standortes Arnstadt ist,
4. den Stellvertretenden Kanzler, der zugleich Verwaltungsleiter des Standortes Balingen ist.

(3) Der Träger beschließt über die Grundordnung der Fachhochschule. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Konzils.

§ 3 Zielsetzung der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule ist eine Einrichtung für Kunst und Wissenschaft. Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichem und auf Nachhaltigkeit gerichteten Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

(2) Im Bereich des Fachs Kunst und des künstlerischen Arbeitens, auch mit therapeutischem oder pädagogischem Bezug, ist die Fachhochschule der von Rudolf Steiner begründeten Anthroposophie besonders verbunden. In der Kunst sollen die Mittel und Möglichkeiten der Malerei, der Grafik und der plastisch-skulpturalen Gestaltung herausgehobene Bedeutung haben. Dabei soll die Befähigung vermittelt werden, auf menschliche Entwicklungsprozesse und Verhaltensweisen mit den Medien der Kunst einzuwirken.

(3) Die Fachhochschule gewährleistet die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen. Sie ist verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung auf Dauer zu erfüllen.

(4) Die Fachhochschule führt im Rahmen ihres Bildungsauftrages Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch.

(5) Die Fachhochschule ist bestrebt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Fachhochschule gleicht im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Nachteile von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aus.

§ 4 Gliederung

(1) Die Fachhochschule ist gegliedert in die Standorte Arnstadt und Balingen. Der Standort Balingen ist eine rechtlich unselbstständige Außenstelle der Fachhochschule.

(2) Jeder Standort gliedert sich in Abteilungen, die nach fachlichen Gesichtspunkten gebildet und vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat des jeweiligen Standortes festgelegt werden.

(3) Jede Abteilung ist für mindestens einen Studiengang zuständig.

§ 5 Zugehörige der Fachhochschule

(1) Zugehörige der Fachhochschule sind

1. die hauptberuflichen Lehrkräfte, die ein Lehrfach selbstständig vertreten (Professoren im Sinne des § 76 ThürHG) und innerhalb eines Jahres mehr als sechs Monate an der Fachhochschule tätig sind,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst,
4. die Studierenden,
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte im Ruhestand,
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte, die ein Lehrfach selbstständig vertreten (Professoren i. S. v. §§ 76 und 77 ThürHG), jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Fachhochschule tätig sind,
7. die nebenberuflich an der Fachhochschule Tätigen,
8. die Lehrbeauftragten,
9. die Honorarprofessoren.

(2) Die Zugehörigen der Fachhochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule beizutragen. Sie haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

(3) Alle Zugehörigen der Fachhochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule, ihre Gremien und die für die Fachhochschule Handlungsbefugten ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

§ 6 Gremien der Fachhochschule

(1) Gremien der Fachhochschule sind

1. das Konzil,
2. die Senate der beiden Standorte,
3. der Beirat für Gleichstellungsangelegenheiten,

(2) Ein Gremium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden, denen auch Zugehörige der Fachhochschule angehören können, die nicht Mitglied des Gremiums sind. Ein Ausschuss soll nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode des Gremiums, das ihn eingerichtet hat.

(3) Mitglieder eines Gremiums und eines von diesem gebildeten Ausschusses dürfen nicht miteinander verheiratet, verwandt oder verschwägert sein und nicht in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben. Die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss vom Verfahren (§ 20) und über die Befangenheit (§ 21) gelten entsprechend.

(4) Die Gremien und Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten beraten werden, bei denen persönliche Daten Dritter zur Sprache kommen können. Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie sind durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Über Sitzungen eines Gremiums oder Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Beschluss kann die Protokollführung auch einem Nichtmitglied übertragen werden, das Mitarbeiter der Hochschule sein muss. Die Tagesordnung, die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse sind in dem Protokoll festzuhalten.

(6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies allgemein oder für den Einzelfall beschließt. Die Reihenfolge des Umlaufs und der Bearbeitungszeitraum je Mitglied, soweit er einen Werktag überschreiten darf, sind durch Beschluss festzulegen.

(7) Jedes Gremium und jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die das weitere Verfahren regelt.

(8) Die Mitglieder der Gremien gemäß Absatz (1) Nr. 2 und 3 werden in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, ansonsten beträgt sie zwei Jahre.

(9) Für Wahlen zu Gremien bilden je eine Gruppe

1. die hauptberuflichen Lehrkräfte gemäß § 5 Abs. (1) Nr. 1,
2. die Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. (1) Nr. 2 und 3,
3. die Studierenden gemäß § 5 Abs. (1) Nr. 4.

(10) Jeder Standort bildet einen eigenen Wahlkreis. Jeder Wähler ist einem Wahlkreis zuzuordnen. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind jeweils auf den eigenen Wahlkreis begrenzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7 Hochschulleitung

(1) Die Hochschule wird durch ein Präsidium geleitet. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und aus den Vizepräsidenten und Verwaltungsleitern der beiden Standorte. Bei Beschlüssen des Präsidiums haben die Vizepräsidenten zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder eine. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von fünf Siebteln der Stimmen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die Zuständigkeiten der Mitglieder, den Geschäftsgang und allgemeine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse und damit verbundene Eilentscheidungsrechte regelt.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre, die der Vizepräsidenten drei. Die mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Er ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, den Vollzug der Beschlüsse des Konzils und der Senate, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. Er vertritt die Fachhochschule gerichtlich und außergerichtlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Präsidiums, des Konzils und der Senate zu beachten. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er vom Träger rechtsgeschäftlich bevollmächtigt.

(4) Der Vizepräsident ist für alle Angelegenheiten, die Studium und Prüfungswesen seines Standortes betreffen, zuständig.

(5) Der Kanzler hat die Interessen des Trägers gegenüber der Fachhochschule zu vertreten und deren Anliegen dem Träger vorzutragen. Der Kanzler hat die Beschlüsse des Trägers auszuführen und die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er vom Träger rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Er wird vom Stellvertretenden Kanzler vertreten.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Hält ein Mitglied des Präsidiums eine Entscheidung oder Maßnahme eines anderen Mitglieds für unzulässig, so kann es verlangen, dass das Präsidium innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung oder die Maßnahme durch Beschluss bestätigt oder aufhebt.

(7) Hält ein Mitglied des Präsidiums Beschlüsse eines Gremiums für rechtswidrig, hat es sie innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium hat innerhalb von einer Woche nach Eingang der Beanstandung über deren Begründetheit zu entscheiden. Ist die Beanstandung begründet, so hat das Gremium, dessen Beschluss beanstandet worden ist, innerhalb von vier Wochen erneut zu entscheiden.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten hat der Präsident das Recht der Eilentscheidung. Eilentscheidungen sind dem Präsidium und dem Konzil unverzüglich anzuzeigen. Das Präsidium oder das Konzil können eine Eilentscheidung des Präsidenten aufheben.

(9) Für Entscheidungen eines Vizepräsidenten in Angelegenheiten des Absatzes (4) gilt Absatz (8) mit der Maßgabe, dass statt des Konzils der jeweilige Senat zuständig ist.

(10) Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, auch an Sitzungen von Gremien teilzunehmen, in denen sie nicht stimmberechtigt sind. Sie sind dort anzuhören und dürfen Anträge stellen. Ein Gremium kann ein Mitglied des Präsidiums verpflichten, an bestimmten Sitzungen teilzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Kanzler oder der Stellvertretende Kanzler können sich von einem sachkundigen Verwaltungsangehörigen oder Beauftragten vertreten lassen.

(11) Mitglieder des Präsidiums können in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung eines Gremiums fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

§ 8 Beirat für Gleichstellungsangelegenheiten

(1) Der Beirat für Gleichstellungsangelegenheiten wirkt an der Fachhochschule auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frauen und Männern und auf die Beseitigung von Nachteilen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, hin und unterbreitet dem Konzil entsprechende Vorschläge. Er nimmt vor der Beschlussfassung Stellung zu Berufungsvorschlägen sowie zu Miet-, Bau- und Umbauvorhaben. Er erstattet dem Konzil einmal jährlich Bericht.

(2) In den Beirat wählt an jedem Standort jede Gruppe gemäß § 6 Abs. (9) jeweils einen Vertreter. Das Konzil wählt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gemäß § 5 Abs. (1) Nr. 1 und 2 den/die Gleichstellungsbeauftragte/n und deren Stellvertreter.

§ 9 Haushaltsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Der Kanzler hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes aufzustellen. Dabei sollen die Anmeldungen der Senate zum Haushaltsbedarf der Fachhochschule angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Bei verspäteter Aufstellung bleibt der Haushaltsplan des vorangegangenen Haushaltsjahres vorläufig verbindlich.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Fachhochschule. Er muss ausgeglichen sein. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes hat der Kanzler nach Maßgabe des Haushaltsplanes die Beschlüsse des Konzils und der Senate zu beachten.
- (5) Der Haushaltsplan wird vom Träger beschlossen und dem Konzil bekannt gegeben.
- (6) Haushaltsjahr ist das akademische Jahr vom 01. Oktober bis zum 30. September.

§ 10 Senate

- (1) An jedem Standort der Fachhochschule wird ein Senat gebildet. Dem Senat gehören an:
 1. der für den Standort zuständige Vizepräsident als Vorsitzender,
 2. drei Vertreter der Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. (9) Nr. 1,
 3. ein Vertreter der Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. (9) Nr. 2,
 4. ein Vertreter der Studierenden gemäß § 6 Abs. (9) Nr. 3,
 5. die/der dem Standort angehörende, gemäß § 8 Abs. (2) Satz 2 gewählte Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme, soweit er/sie dem Senat nicht gemäß Nr. 2 oder Nr. 3 angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Senatsmitglieder sind in dieser Eigenschaft an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Senat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die einen Standort der Fachhochschule allein betreffen und für die keine andere Zuständigkeit nach dieser Grundordnung besteht.
- (4) Der Senat ist insbesondere zuständig für
 1. Vorschläge an das Konzil zur Änderung akademischer Satzungen einschließlich der Grundordnung,
 2. den Beschluss über Vorschläge nach § 2 Abs. (2) Nr. 2,
 3. das Einvernehmen nach § 4 Abs. (2),
 4. Beschlüsse über den Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung sowie über Satzungen, die ausschließlich an einem Standort gelten sollen,
 5. das Aufstellen des Studienplanes sowie des Planes der Lehrveranstaltungen,
 6. Vorschläge an das Konzil zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 7. Vorschläge für die Berufung und Einstellung der Lehrkräfte,
 8. Beschlüsse über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs einschließlich der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebotes zur Einhaltung der Regelstudienzeit,

9. Beschlüsse über Angelegenheiten der Forschung und der Zusammenarbeit mit Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, soweit der Standort allein betroffen ist,
 10. die Anmeldung des Haushaltsbedarfs des Standortes für den Haushaltsplan.
- (5) Der Senat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er wird vom zuständigen Vizepräsidenten einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder es beantragen.
- (6) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Gruppe der Professoren gewahrt ist. Der Senat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der abgelehnte Antrag kann jederzeit neu gestellt werden.
- (7) Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Grundordnung gemäß Absatz (4) Nr. 1 oder zur Abberufung des Vizepräsidenten gemäß Absatz (4) Nr. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder.
- (8) Der Senat bestellt einen Studiausschuss, der unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten steht und dem alle Studiengangleiter des Standortes und alle Studiengangsprecher angehören. Der Studiausschuss bereitet die Entscheidungen des Senats in Fragen der Lehr-, Studien- und Prüfungsorganisation, Studienberatung, Evaluation, Pflege des Kontaktes zu Absolventen, in sonstigen Fragen der akademischen Qualitätssicherung und in sonstigen studentischen Angelegenheiten vor. Er tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.
- (9) Der Senat bestellt einen Lehrendenausschuss, der unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten steht und dem alle Lehrenden des Standortes angehören. Er dient insbesondere zur Verbesserung der Lehr- und Prüfungsorganisation. Er kann Vorschläge an den Studiausschuss gemäß Absatz (8) richten. Er tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Hauptamtlich Lehrende gemäß § 14 Abs. (1) Nr. 1 und 2 sind zur Teilnahme verpflichtet. Aus wichtigem Grund können andere Lehrende zur Teilnahme verpflichtet werden.

§ 11 Konzil

- (1) Dem Konzil gehören der Präsident als Vorsitzender und die Mitglieder der beiden Senate an. Das Konzil ist nur für Angelegenheiten zuständig, für die nicht durch diese Grundordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Das Konzil ist insbesondere zuständig für
1. Vorschläge an den Träger zur Änderung der Grundordnung,
 2. Beschlüsse über Vorschläge nach § 2 Abs. (2) Nr. 1,
 3. Beschlüsse über den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung sowie über weitere akademische Ordnungen, die an beiden Standorten gelten sollen,
 4. Beschlüsse über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 5. Beschlüsse über die Berufung von Honorarprofessoren,
 6. Beschlüsse über Angelegenheiten der Forschung und der Zusammenarbeit mit Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, soweit nicht nur ein Standort allein betroffen ist,
 7. die Anmeldung des Haushaltsbedarfs für den Haushaltsplan.
- (3) Das Konzil tritt mindestens einmal innerhalb eines akademischen Jahres zusammen. Es wird vom Präsidenten einberufen. Darüber hinaus kann der Präsident Beschlüsse im Um-

laufverfahren herbeiführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Senat mit Zweidrittelmehrheit oder das Präsidium dies verlangen. Das gleiche gilt für weitere Sitzungen des Konzils.

(4) Das Konzil ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Gruppe der Professoren gewahrt ist. Das Konzil fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der abgelehnte Antrag kann jederzeit neu gestellt werden.

(5) Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Grundordnung gemäß Absatz (2) Nr. 1 oder zur Erteilung des Einvernehmens zur Abberufung des Präsidenten gemäß Absatz (2) Nr. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Konzilsmitglieder. Beschlüsse nach Satz 1 sind nur wirksam, wenn die Zweidrittelmehrheit nicht allein durch die Stimmen der anwesenden Mitglieder eines Standortes und die Stimme des Präsidenten zustande kommt.

(6) Beschlüsse gemäß Absatz (2) Nr. 4 zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die nur an einem Standort der Fachhochschule angeboten werden, bedürfen der Zustimmung des Senates des betroffenen Standortes.

§ 12 Hochschulbeirat

(1) Das Konzil kann einen Beirat einrichten, dem neben Professoren aus Wissenschaft und Kunst, die nicht Zugehörige der Hochschule sind, auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Behörden und für den wirtschaftlichen Bestand der Fachhochschule bedeutende natürliche Personen und Vertreter juristischer Personen angehören können.

(2) Die Mitglieder werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Konzils mit Zustimmung des Präsidiums berufen.

(3) Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Beirates sollen den Belangen beider Standorte der Fachhochschule angemessen Rechnung tragen.

(4) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Präsidium berichtet dem Beirat einmal im Jahr über die akademische und wirtschaftliche Entwicklung der Hochschule. Der Beirat gibt dem Präsidium Empfehlungen zur Struktur- und Entwicklungsplanung.

§ 13 Studiengänge

(1) Für jeden Studiengang wird vom zuständigen Vizepräsidenten auf Vorschlag des Senats ein Studiengangleiter bestellt. Dieser ist zuständig für das Studiengangskonzept und dessen Umsetzung und Weiterentwicklung. Bei ihm liegt die Federführung für die Organisation der Evaluation und die Erstellung der Unterlagen für die Akkreditierung und Reakkreditierung des Studiengangs.

(2) Der Studiengangleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des in seiner Zuständigkeit liegenden Studiengangs. Er organisiert die Durchführung der Lehre im Studiengang, koordiniert den Einsatz des Lehrpersonals und benennt die Modulverantwortlichen. Er berät die Gremien und Ausschüsse in Angelegenheiten seines Studiengangs und hat diesbezüglich Rede- und Antragsrecht. Er kann Hochschullehrer, wissenschaftliche und, mit Zustimmung des Verwaltungsleiters des Standortes, auch Verwaltungsmitarbeiter in die Erfüllung von Aufgaben der Studienorganisation sowie der Organisation von Forschungsvorhaben, Weiterbildungsangeboten und sonstigen Serviceleistungen der Hochschule einbeziehen.

(3) Die Studierenden eines Studiengangs wählen nach Maßgabe der Wahlordnung aus ihren Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Studiengangsprecher hat die ihm in

dieser Grundordnung und anderen akademischen Satzungen zugewiesenen Aufgaben. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 14 Lehrende

(1) Die Lehrtätigkeit an der Fachhochschule wird von

1. Mitgliedern der Gruppe gemäß § 5 Nr. 1,
2. Mitgliedern der Gruppe gemäß § 5 Nr. 2,
3. Mitgliedern der Gruppe gemäß § 5 Nr. 8

wahrgenommen.

(2) Hauptberuflich Lehrender nach Absatz (1) Nr. 1 kann nur sein, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach § 77 ThürHG erfüllt.

(3) Lehrender nach Absatz (1) Nr. 2 kann nur sein, wer die Befähigung zur Vermittlung fachbezogener Ausbildungsinhalte durch besondere Leistungen im Studium oder in der beruflichen Praxis erworben hat und über pädagogische Eignung verfügt.

(4) Lehrbeauftragten nach Absatz (1) Nr. 3 können je nach Lehraufgabe sowie nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation Lehraufgaben übertragen werden.

(5) Die Lehrenden sind für die Erfüllung ihrer Lehraufgaben nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung sowie des jeweiligen Semesterstudienplanes verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen mitzuwirken.

§ 15 Berufungsvorschläge

(1) Die Stellen der Lehrenden nach § 14 Abs. (1) Nr. 1 werden vom Präsidenten öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die Bezeichnung der Stelle, den Aufgabenbereich, die geforderten Einstellungsvoraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten.

(2) Der Vorschlag zur Besetzung der Stellen an den Präsidenten (Berufungsvorschlag) wird vom zuständigen Senat auf Grund der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen aufgestellt; es können auch Nichtbewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Der zuständige Senat soll zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages einen Ausschuss gemäß § 6 Abs. (2) bestellen.

(3) Der Berufungsvorschlag soll mindestens drei Namen enthalten; der Präsident kann einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zulassen.

(4) Der Berufungsvorschlag muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten. Es sind zwei Gutachten von Professoren oder Sachverständigen, die nicht Zugehörige der Fachhochschule sind, für jeden Vorgeschlagenen einzuholen. Von den beiden Gutachten muss eines ein vergleichendes Gutachten sein.

(5) Dem Berufungsvorschlag sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen und die in Absatz (4) genannten Gutachten beizufügen.

§ 16 Berufungen

(1) Die Lehrenden nach § 14 Abs. (1) Nr. 1 werden vom Präsidenten auf Vorschlag des zuständigen Senats berufen. Der Präsident kann mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen. Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken, so kann der Präsident ihn mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten insgesamt zurückgeben und den Senat auffordern, binnen angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.

(2) Ein vom Senat nicht vorgeschlagener kann nur berufen werden, wenn auch in einem zweiten Berufungsvorschlag keine geeigneter Bewerber genannt ist und der Senat vorher zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde oder innerhalb der nach Absatz (1) Satz 3 festgesetzten Frist kein Berufungsvorschlag unterbreitet worden ist.

(3) Die Berufsordnung regelt die weiteren Einzelheiten des Berufungsverfahrens.

§ 17 Einstellungen

(1) Zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses schließt der Träger durch den Kanzler mit dem Berufenen einen Dienstvertrag ab.

(2) Der Präsident kann nach Anhörung des zuständigen Senats mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten geeignete Personen beauftragen, übergangsweise eine nicht besetzte Professorenstelle zu verwalten oder einen Lehrenden zu vertreten. Die Verwaltung oder die Vertretung soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Absatz (1) gilt entsprechend.

§ 18 Zugang und Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium an der Fachhochschule wird nur zugelassen, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung an einer staatlichen Fachhochschule erfüllt,
2. in künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und gestalterischen Studiengängen den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung erbringt,
3. in Studiengängen, die den Umgang mit Patienten erfordern, die erforderliche körperliche und gesundheitliche Eignung nachweist,
4. in Studiengängen, die den Umgang mit Minderjährigen erfordern, die Unbedenklichkeit durch ein entsprechendes Führungszeugnis nachweist.

(2) Zum Studiengang „Freie Bildende Kunst“ kann auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, jedoch über eine überragende künstlerische Befähigung verfügt, die in einer von der Fachhochschule abzunehmenden Eignungsprüfung gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 ThürHG nachzuweisen ist.

(3) Das Nähere zur Zulassung, zur Eingangsprüfung gemäß § 63 ThürHG und zur Eignungsprüfung gemäß § 61 ThürHG regelt die Zulassungs-, Eingangs- und Eignungsprüfungsordnung.

§ 19 Studierende

(1) Studierender ist, wer an der Fachhochschule zum Studium zugelassen worden ist und einen Studienvertrag abgeschlossen hat.

(2) Die Studierenden können zur Wahrnehmung ihrer fachhochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Interessen in der Fachhochschule sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen eine Vereinigung bilden (Studierendenrat). Die Vertretung der Vereinigung wird durch die Studierenden selbst bestimmt. Wenn sich die Vereinigung eine Ordnung gibt, hat diese im Einklang mit der Grundordnung der Fachhochschule zu stehen.

§ 20 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst stehen in einem Anstellungsverhältnis zum Träger. Der Kanzler übt das Weisungsrecht aus. Für die am Standort Balingen tätigen Mitarbeiter ist das Weisungsrecht dem Verwaltungsleiter des Standortes zu übertragen.

§ 21 Gleichstellungsvermerk

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Der bisherige Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird unter Anrechnung der bisherigen Amtsdauer Vizepräsident für den Standort Arnstadt.

(2) Bis für den Standort Balingen ein Professor berufen ist, den der Vorläufige Senat des Standortes Balingen zum Vizepräsidenten gewählt hat, hat der Träger die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Vizepräsidenten einem habilitierten Hochschullehrer, der nicht der Fachhochschule angehört, kommissarisch zu übertragen.

(3) Bis ein Präsident berufen ist,

1. sind dessen Aufgaben nach § 16 jeweils von demjenigen Vizepräsidenten wahrzunehmen, dessen Standort betroffen ist, und
2. gilt § 7 Abs. (1) Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit von vier Sechsteln erforderlich ist.

(4) Ein Vorläufiger Senat ist in Balingen einzurichten, sobald drei Professoren berufen sind. Die Amtsdauer des Vorläufigen Senates endet mit dem erstmaligen Zusammentreten eines gewählten Senates. Er ist zu wählen, sobald am Standort Balingen für alle Gruppen gemäß § 6 Abs. (9) Mitglieder vorhanden sind.

(5) Beschlüsse, die erforderlich sind, um die Aufnahme des Studienbetriebes und die Einrichtung des Vorläufigen Senates gemäß Absatz (4) Satz 1 herbeizuführen, sind vom Senat des Standortes Arnstadt auf Antrag des Amtsträgers gemäß Absatz (2) zu fassen, solange der Vorläufige Senat gemäß Absatz (4) Satz 1 noch nicht eingerichtet ist.

(6) Das Konzil tritt erstmals zusammen, sobald der gewählte Senat gemäß Absatz (4) Satz 4 zusammengetreten und ein Präsident berufen ist. Ist vor diesem Zeitpunkt ein Präsident berufen worden, so ist er vom Konzil auf dieser Sitzung zu bestätigen.

(7) Bis zum erstmaligen Zusammentreten des Konzils bedarf die Beschlussfassung über die Grundordnung und akademische Ordnungen der Hochschule, die am Standort Balingen gelten sollen oder müssen, des Einvernehmens mit dem Amtsträger gemäß Absatz (2). Dies gilt rückwirkend zum 6. Dezember 2011.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 2. Februar 2012 in Kraft. Die bisher geltende Grundordnung tritt zugleich außer Kraft.

Arnstadt, den 1. Februar 2012

Arnstadt, den 1. Februar 2012

Prof. Friedhelm Kranz
Gesellschafter mit Handlungsbefugnis
für 90 vom Hundert der Gesellschaftsanteile

Prof. Dr. Richard Braun
Vizepräsident